

# RS OGH 1992/11/24 4Ob82/92, 4Ob52/93, 4Ob40/93, 4Ob133/93, 4Ob99/93, 4Ob168/93, 6Ob17/94, 4Ob134/94,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1992

## Norm

ABGB §1330 A  
ABGB §1330 BII  
BGB §661a  
KSchG §5j  
UWG §1 D2d  
UWG §7 C  
UrhG §78

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend.

## Anmerkung

Bem: Der Rechtssatz wird wegen der Häufigkeit seiner Zitierung ("überlanger RS") nicht bei jeder einzelnen Bezugnahme, sondern nur fallweise mit einer Gleichstellungsindizierung versehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 82/92  
Entscheidungstext OGH 24.11.1992 4 Ob 82/92  
Veröff: EvBl 1993/134 S 554 = ÖBl 1993,84 = MR 1993,17
- 4 Ob 52/93  
Entscheidungstext OGH 04.05.1993 4 Ob 52/93  
Beisatz: Das gleiche gilt für den Bedeutungsinhalt der Äußerung. (T1)
- 4 Ob 40/93  
Entscheidungstext OGH 04.05.1993 4 Ob 40/93
- 4 Ob 133/93  
Entscheidungstext OGH 30.11.1993 4 Ob 133/93

- 4 Ob 99/93  
Entscheidungstext OGH 13.07.1993 4 Ob 99/93
- 4 Ob 168/93  
Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 168/93  
Veröff: SZ 67/10
- 6 Ob 17/94  
Entscheidungstext OGH 13.07.1994 6 Ob 17/94  
Veröff: EvBl 1994/97 S 505
- 4 Ob 134/94  
Entscheidungstext OGH 22.11.1994 4 Ob 134/94
- 6 Ob 1007/95  
Entscheidungstext OGH 09.03.1995 6 Ob 1007/95
- 6 Ob 26/95  
Entscheidungstext OGH 22.08.1995 6 Ob 26/95
- 6 Ob 22/95  
Entscheidungstext OGH 01.06.1995 6 Ob 22/95
- 6 Ob 24/95  
Entscheidungstext OGH 13.10.1995 6 Ob 24/95
- 4 Ob 49/95  
Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 49/95  
nur: Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch ermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an. (T2)  
Veröff: SZ 68/177
- 6 Ob 31/95  
Entscheidungstext OGH 25.10.1995 6 Ob 31/95  
Beis wie T1
- 6 Ob 2060/96a  
Entscheidungstext OGH 28.09.1996 6 Ob 2060/96a  
Beis wie T1
- 4 Ob 2115/96z  
Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2115/96z  
Auch; nur: Das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend. (T3)  
Beisatz: Auch nach § 7 UWG zu beurteilende Mitteilungen sind so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden, nicht aber so, wie sie gemeint oder verstanden werden sollten. Eine missverständliche Fassung geht stets zu Lasten des Mitteilenden. (T4)
- 4 Ob 2364/96t  
Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2364/96t  
nur T2
- 6 Ob 2300/96w  
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2300/96w  
nur T2
- 4 Ob 2382/96i  
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 2382/96i  
nur T2
- 6 Ob 245/97s  
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 6 Ob 245/97s  
Beis wie T1
- 6 Ob 343/97b  
Entscheidungstext OGH 24.11.1997 6 Ob 343/97b
- 6 Ob 380/97v

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 6 Ob 380/97v

nur T2; Beisatz: Dies gilt auch für an sich richtige Zitate, wenn der Gesamthalt eines Artikels durch das Verschweigen ihres wahren Sinnes im Textzusammenhang entstellt wird. (T5)

- 6 Ob 93/98i

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 93/98i

Beis wie T1

Veröff: SZ 71/96

- 6 Ob 212/98i

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 212/98i

nur T2

- 6 Ob 304/98v

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 6 Ob 304/98v

nur T2

- 6 Ob 37/98d

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 6 Ob 37/98d

Beisatz: Die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes ist im allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalles, insbesondere aber von der konkreten Formulierung in ihrem Zusammenhang abhängt. (T6)

- 6 Ob 254/98s

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 6 Ob 254/98s

Auch; nur T2; Beis wie T1

- 6 Ob 21/99b

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 21/99b

nur T2; Veröff: SZ 72/39

- 6 Ob 10/99k

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 6 Ob 10/99k

Auch; nur T2

- 6 Ob 289/98p

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 289/98p

nur T2

- 4 Ob 72/99p

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 72/99p

Auch; nur T2

- 6 Ob 130/99g

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 130/99g

Beis wie T4 nur: Die Mitteilung ist so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden. (T7)

Beis wie T6; Beisatz: Bringt der Beklagte in einem Medium für den verständigen, unbefangenen

Durchschnittsleser erkennbar seine Auffassung zum Ausdruck, die Zusammenarbeit mit der Klägerin sei (nun)

nicht mehr partnerschaftlich und (wirtschaftlich) erfolgreich, er befürchte, dass ihre Vorgangsweise zu einer sich

verschlechternden wirtschaftlichen Lage und einem wirtschaftlichen Niedergang des Unternehmens führen

werde, wird ein verständiger, unbefangener Durchschnittsleser dieser Äußerung aus ihrem

Gesamtzusammenhang hingegen nicht entnehmen, dass die Klägerin tatsächlich vor dem wirtschaftlichen

Niedergang stehe und Arbeitsplätze gefährdet wären. Diese wertende Meinungsäußerung des Beklagten ist nicht

tatbestandsmäßig im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB. (T8)

- 6 Ob 160/99v

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 160/99v

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4 nur: Mitteilungen sind so auszulegen, wie sie von den angesprochenen

Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden. (T9)

Beis wie T6

- 8 ObA 45/99x

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObA 45/99x

Auch

- 6 Ob 185/99w

Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 185/99w

Vgl auch; Beis wie T7; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Die Behauptung, ein Kind arbeite (beziehungsweise verrichte Kinderarbeit) kann nicht ohne weiteres mit der Behauptung gleichgesetzt werden, es werde von seinen Eltern zu Kinderarbeit veranlasst (und dadurch wirtschaftlich ausgebeutet). (T10)

- 6 Ob 196/99p

Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 196/99p

Vgl auch; nur T2

- 6 Ob 202/99w

Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 202/99w

- 6 Ob 22/00d

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 22/00d

nur T2

- 4 Ob 49/00k

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 49/00k

Auch; nur: Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers. (T11)

Beis wie T9

- 4 Ob 60/00b

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 60/00b

Auch; nur T2; Beis wie T1

- 6 Ob 308/99h

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 308/99h

Vgl auch; Beisatz: Wertende Äußerungen sind nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie verbreitet wurden, zu beurteilen. (T12)

- 6 Ob 79/00m

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 79/00m

Vgl auch; Beis wie T1

Veröff: SZ 73/60

- 6 Ob 88/00k

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 88/00k

nur T11; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Behauptung, dass die Heime der Klägerin Heimstätte illegalen Drogenhandels seien, in einem derartigen Heim Suchtgift in näher bezeichnetem Wert sichergestellt worden sei und durch die Kläger Drogenhändler gedeckt würden. (T13)

- 4 Ob 84/00g

Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 84/00g

Vgl auch; Beis wie T4 nur: Auch nach § 7 UWG zu beurteilende Mitteilungen sind so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden werden, nicht aber so, wie sie gemeint oder verstanden werden. (T14)

- 4 Ob 55/00t

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 55/00t

Auch; nur T11; Beis wie T1

- 4 Ob 266/00x

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 4 Ob 266/00x

- 6 Ob 264/00t

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 264/00t

Beis wie T6; Beis wie T7

- 6 Ob 276/00g

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 276/00g

Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T7

- 6 Ob 320/00b

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 320/00b

Vgl auch; nur T2; Beisatz: In die Ehre eines anderen eingreifende Äußerungen sind nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fielen und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck zu beurteilen. (T15)

- 6 Ob 23/01b

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 23/01b

Vgl auch; nur: Bei der Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet wurden, kommt es demnach immer auf den Gesamtzusammenhang an. (T16)

Beis wie T1

- 6 Ob 41/01z

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 41/01z

Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Auch die Beurteilung der Frage, ob "Tatsachen" verbreitet werden, ist im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der konkreten Formulierung in ihrem Zusammenhang, abhängt. (T17)

- 6 Ob 114/01k

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 114/01k

Vgl auch; nur T16; Beis ähnlich wie T15

- 6 Ob 138/01i

Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 138/01i

Vgl auch; nur T2; Beis wie T15; Beisatz: Die im gewerblichen Rechtsschutz für die blickfangartige Herausstellung im Titel maßgeblichen Argumente sind auf Presseaussendungen von Politikern im politischen Meinungskampf nicht ohne weiteres übertragbar. (T18)

- 6 Ob 249/01p

Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 249/01p

Beisatz: Bei zeitlich auseinanderfallenden, inhaltlich aber in engem Zusammenhang stehenden rufschädigenden Tatsachenbehauptungen (§ 1330 Abs 2 ABGB) ist der Bedeutungsinhalt nach dem in einer Gesamtschau vermittelten Eindruck entscheidend. Beurteilungsmaßstab ist ein fiktiver Mitteilungsempfänger, dem alle Äußerungen zur Kenntnis gelangt sind. (T19)

Beisatz: Dies kann dazu führen, dass eine Äußerung, die bei einer isolierten Betrachtung als wahrheitsgemäß beurteilt werden kann, auf Grund eines in der Gesamtschau herbeigeführten anderen Gesamteindrucks als falsche Tatsachenbehauptung qualifiziert werden muss. (T20)

Veröff: SZ 74/204

- 7 Ob 290/01z

Entscheidungstext OGH 19.12.2001 7 Ob 290/01z

Auch; Beisatz: Hier: Mehrdeutige Äußerungen. (T21)

Beisatz: Hier: Gewinnzusage im Sinne des § 5j KSchG, Forderungsdurchsetzung durch Klagbarkeit wurde bejaht. (T22)

Veröff: SZ 74/203

- 6 Ob 47/02h

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 47/02h

- 6 Ob 238/02x

Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 238/02x

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Lügenvorwurf. (T23)

- 8 ObA 196/02k

Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 ObA 196/02k

Auch; nur T2

- 4 Ob 27/03d

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 27/03d

Vgl auch; Beis wie T22; Beisatz: Zergliedernde Betrachtungsweise widerspricht dem bestehenden allgemeinen

Grundsatz, dass im geschäftlichen Wettbewerb der Inhalt einer Ankündigung stets am Gesamteindruck zu messen ist, den die angesprochenen Verkehrskreise gewinnen. (T24)

- 

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)